

# Muss die Dokumentation des Explorationsgespräches in der Fahreignungsbegutachtung reformiert werden?

Malgorzata Zöhner, Rainer Banse, Marie-Luise Kluck und Wolfgang Schubert

Immer wieder wird die Diskussion um Reliabilität, Validität und Objektivität der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung neu entfacht. Seitens der Politik<sup>1</sup> und der Anwaltschaft wird immer wieder bemängelt, dass die Fahreignungsbegutachtung (sowohl die ärztliche als auch die medizinisch-psychologische Untersuchung) für den Begutachteten zu wenig transparent sei. Insbesondere sei es schwer, die Empfehlung des Gutachtens zu überprüfen und ggf. mit juristischen Mitteln anzugreifen. Der Forderung der Anwaltschaft, die Transparenz der MPU durch Einführung einer routinemäßigen Bild- oder Tonaufnahme zu dokumentieren, schloss sich auch das Verkehrsministerium an. Dies würde jedoch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der Anlage 15 Nr. 1 e erfordern, die für alle Fahreignungsgutachten gilt – sowohl für die ärztlichen nach § 11 als auch für die medizinisch-psychologischen Gutachten nach §§ 13 und 14, also nicht nur für die MPU. Gegen diese Forderung wurden in Goslar 2010 von verwaltungsrechtlicher und von Seiten der Gutachter eine Reihe von Argumenten vorgebracht, sowohl hinsichtlich möglicher daraus resultierender Nachteile für das diagnostische Setting, als auch zu Durchführungs- und Kostenaspekten. Angesichts dieser widerstreitenden Auffassungen werden in dem vorliegenden Beitrag die möglichen Auswirkungen von Mitschnitten auf den diagnostischen Prozess, auf die Qualität und auf das Ergebnis der Begutachtung diskutiert.

## Do we need to revise the documentation of the medical-psychological assessment (MPA) of driving aptitude?

There is an ongoing debate concerning the reliability, validity and objectivity of the German medical-psychological assessment (MPA) of driving aptitude. Moreover, politicians and advocacy criticise that the medical-psychological assessment (MPA) lacks transparency for the testes. In particular it is criticised that that it is very difficult in practice to verify the experts opinion and, if necessary, to challenge it in court. Thus, the advocacy has asked for a routine audio or video recording of the psychological interview. The German Ministry of Transport aligned itself with these claims. However, this would require a change of the German Traffic Licence Regulation (Fahrerlaubnisverordnung; FeV). In particular, it would be necessary to amend Appendix 15 No.1e. This measure would have implications for both the medical examination (according to §11 FeV) as well as for the medical and psychological assessments according to §§ 13 and 14, and not only for the MPA. A number of arguments have been raised against a routine audio and video documentation of the psychological interview, like the potential impact on the diagnostic setting and cost and procedural aspects. In the light of this debate, this article discusses the potential consequences of audio- and video recordings on the diagnostic process, the quality and the outcome of the MPA expert statement.

### Dokumentation:

Zöhner, M.; Banse, R.; Kluck, M.-L.; Schubert, W.; Muss die Dokumentation des Explorationsgespräches in der Fahreignungsbegutachtung reformiert werden?  
Z.f. Verkehrsicherheit 59, (2013) Nr. 4, S. 224

### Schlagwörter:

MPU, Audioaufnahmen, Dokumentation, Explorationsgespräch, Reform MPU

## 1 Einleitung

Die Forderung nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Begutachtungsprozesses gilt für alle Begutachtungsbereiche. Nach den „Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten“<sup>1</sup> haben „Personen, die direkt oder indirekt von psychologischen Gutachten betroffen sind, einen Anspruch auf eine faire, wissenschaftlich fundierte und stets fachkundig angewandte Praxis. Von großer Bedeutung sind dabei die Transparenz und Nachprüfbarkeit der in Gutachten geäußerten Stellungnahmen“. In letzter Konsequenz ist nämlich diese Transparenz für die Qualität des Gutachtens ausschlaggebend, weil sie die im Einzelfall verwendeten Urteilsprozesse überprüfbar macht.<sup>2</sup> Die Transparenz hängt wiederum in starkem Maße von der Dokumentation der in der Exploration – aber auch in den anderen Untersuchungen, z. B. der medizinischen Anamnese – gesammelten Informationen ab. Das Ergebnis der medizinisch-psychologischen Untersuchung muss sich aus den Ergebnissen der

durchgeführten Untersuchungen sowie aus den während der Exploration gewonnenen Daten ergeben und rekonstruieren lassen, sodass im Falle einer Auseinandersetzung über die vermeintlichen Mängel des Gutachtens im Sinne der Verletzung des Werkvertrages auf der Basis einer schlüssigen Dokumentation über die Qualität bzw. den Inhalt der Exploration entschieden werden kann.

Immer wieder wird die Diskussion um Reliabilität, Validität und Objektivität der medizinisch-psychologischen Untersuchung neu entfacht. Obwohl alle Begutachtungsgrundlagen und anzuwendenden fachlichen Kriterien jedem Betroffenen, seinem Anwalt und anderen Interessierten öffentlich zugänglich sind und obwohl die Bewertung hinsichtlich der Verwertbarkeit der Gutachten für die behördliche Entscheidungsfindung durch die Führerscheinbehörden nach hierfür im Verwaltungsrecht (Anl. 15 FeV) festgelegten Kriterien<sup>3</sup> erfolgt, wird seitens der Politik<sup>4</sup> und der Anwaltschaft<sup>5</sup> immer wieder bemängelt, dass die Fahreignungsbegutachtung (sowohl die ärztliche als auch die medizinisch-psychologische Untersuchung)



für den Begutachteten zu wenig transparent sei. Insbesondere sei es schwer, die Empfehlung des Gutachtens zu überprüfen und ggf. mit juristischen Mitteln anzugreifen,

Auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar<sup>6</sup> wurden 2010 die verschiedenen Standpunkte heftig diskutiert. Der Forderung der Anwaltschaft, die Transparenz der MPU durch Einführung einer routinemäßigen Bild- oder Tonaufnahme zu dokumentieren, schloss sich auch das Verkehrsministerium an.<sup>7</sup> Dies hätte jedoch eine Änderung der FeV in der Anlage 15 Nr. 1 e zur Folge gehabt, die für alle Fahreignungsgutachten gilt – sowohl für die ärztlichen nach § 11 als auch für die medizinisch-psychologischen Gutachten nach §§ 13 und 14, also nicht nur für die MPU.

Demnach wäre auch bei der Durchführung von Begutachtungen nach § 11 FeV ein Tonband- bzw. Videomitschnitt im Gesundheitsamt, beim Arzt mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation etc. zu fordern, um die Gleichwertigkeit und die Aussagekraft sowie die Transparenz der Begutachtung sicherzustellen, da alle Fahreignungsbegutachtungen – unabhängig davon, ob ärztliche oder medizinisch-psychologische – die gleiche verwaltungsrechtliche Wirkung entfalten.

Gegen diese Forderung wurde in Goslar 2010 von verwaltungsrechtlicher und vonseiten der Gutachter eine Reihe von Argumenten vorgebracht, sowohl hinsichtlich möglicher daraus resultierender Nachteile für das diagnostische Setting,<sup>8</sup> als auch zu Durchführungs- und Kostenaspekten. Angesichts dieser widerstreitenden Auffassungen besteht die Notwendigkeit einer gründlichen Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen von Mitschnitten auf den diagnostischen Prozess, auf die Qualität und auf das Ergebnis der Begutachtung.

## 2 Zweck des Dokumentierens

Grundsätzlich ist das Erstellen und Verwenden von Dokumenten fester Bestandteil jedes institutionellen Vorgehens. Unter Rückgriff auf Dokumente sollen die für eine Entscheidung wichtigen Fakten und Informationen jederzeit wiederherstellbar sein und extrahiert werden können. Dokumentationen müssen daher in Bezug auf die fragestellungsrelevanten Informationen vollständig sein und alle jene Sachverhalte beinhalten, welche die Bewertungen und Schlussfolgerungen der Entscheidungsträger nachvollziehbar und transparent machen, damit ggf. auch eine eigenständige Beurteilung des Sachverhalts durch Dritte (beispielsweise Richter oder Behörden) erfolgen kann. Dies ist nur möglich, wenn „die Beurteilungsgrundlagen (die herangezogenen Anknüpfungs- und Befundtatsachen) sowie die Schlussfolgerungsregeln und die Schlussfolgerungen selbst vollständig, verständlich und nachprüfbar vorgelegt werden.“<sup>9, 10</sup>

Im Kontext der Fahreignungsbegutachtung müssten dazu die entscheidungsrelevanten Informationen aus dem Explorationsgespräch dokumentiert werden, da sie die Grundlage für die Darstellung im Gutachten bilden. „Angaben des Betroffenen, die nicht während der Exploration dokumentiert wurden, können nicht im Gutachten verwendet werden, da die Erinnerung des Gutachters an solche Angaben leicht verfälscht sein kann, zumal dann, wenn zwischen Exploration und Erstellung des Gutachtens eine größere Zeitspanne (mehrere Stunden oder gar Tage) liegt.“<sup>11</sup>

## 3 Dokumentations- und Protokollierungsarten

Über die im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung durchgeführten Untersuchungen sind gemäß Anlage 15 Nr. 1 e FeV Aufzeichnungen anzufertigen. Dokumentationsart und Dokumentationsumfang

obliegen allerdings dem Ermessen des Gutachters. Eine wortgetreue Abbildung des Explorationsgesprächs schreibt die Fahrerlaubnisverordnung nicht vor. Dies führt dazu, dass in der Praxis der Fahreignungsbegutachtung unterschiedliche Dokumentationsformen verwendet werden, die sich nicht nur hinsichtlich der Art der Protokollierung unterscheiden (handschriftlich oder am Computer erstellt), sondern auch bezüglich der Ausführlichkeit der Explorationsnotizen und ihrer Worttreue. Regelmäßig wird der Informationsverlust bei der handschriftlichen Aufzeichnung am größten und die Informationskomplexität dort am geringsten sein. Bei einer Audioaufnahme kommt es hingegen zu keinem Informationsverlust in Bezug auf das Gesagte. Bei einer Videodokumentation werden sowohl die auditiven als auch die visuellen Informationen gespeichert, dementsprechend steigen hierbei die Datenmenge und die Datenkomplexität an.

Dabei hat jede Dokumentationsmethode ihre besonderen Vor- und Nachteile für die Praxis der Fahreignungsbegutachtung, die anhand des zu erwartenden Informationsverlustes im Verhältnis zur abbildbaren Informationskomplexität abgewogen werden müssen.

### 3.1 Handschriftliche Aufzeichnungen

Die handschriftliche Aufzeichnung während der Exploration ist eine häufig angewendete Dokumentationsform. Sie erfordert keinen technischen Aufwand und ist dem Anschein nach unkompliziert.

Den Vorteilen stehen folgende Nachteile gegenüber: Beanstandet wird,<sup>12</sup> dass der Gutachter mit der Parallel-Aufgabe der Gesprächsführung und der Protokollierung überfordert sei bzw. diese sich

1 Zuschlag, B. (2006). Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.

2 Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

3 Ein Überblick über die Gesamtstruktur des Begutachtungssystems und dessen fachliche sowie rechtliche Grundlagen findet sich bei Schubert, wo auch auf die Frage von Tonbandmitschnitten etc. eingegangen wird.

4 vgl. <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundesverkehrsminister-peter-ramsauer-will-idiotentest-reformieren-a-824471.html> (letzter Abruf: 6.7.2012).

5 Hillmann, F.-R. (2003). Zweifel an der Fahreignung – MPU – Nachweisfragen – Rechtsprobleme (Verhältnismäßigkeit/Rechtsnatur). Referat zum 41. Verkehrsgerichtstag, Oldenburg. Online unter: [http://www.hillmann-partner.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/veroeffentlichungen/zweifel.pdf](http://www.hillmann-partner.de/fileadmin/user_upload/pdf/veroeffentlichungen/zweifel.pdf) (letzter Abruf: 6.7.2012).

6 Empfehlungen AK VI „Idiotentest“ auf dem Prüfstand, 48. Verkehrsgerichtstag Goslar 2010.

7 <http://www.handelsblatt.com/auto/nachrichten/medizinisch-psychologische-untersuchungen-spekulation-um-videoaufzeichnung-von-idiotentests/6451902.html> (letzter Abruf: 6.7.2012).

8 Beispielsweise Störung des offenen Gesprächsklimas, Einschränkung der freien Redemöglichkeit für den Begutachteten, subjektive Haltung des Misstrauens seitens des Betroffenen gegenüber der Arbeit des Gutachters oder der Anschein einer verhörähnlichen Situation.

9 Tondorf, G. (2005). Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung. Heidelberg: Müller Verlag.

10 Zur Funktion von Schriftprotokollen speziell im Strafverfahren siehe: Capus, N. (2012). Schriftprotokolle im Strafverfahren: „der tote Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst“, Basler Juristische Mitteilungen, 4, 173–192.

11 QMH a. a. BfF des DEKRA e. V. Dresden, QMV 0110.6. Handbuch der forensisch-psychologischen Exploration. Revisionsnummer 17, freigegeben am 04.01.2012.

12 vgl. Volbert, R., Steller, M. & Galow, A. (2009). Das Glaubhaftigkeitgutachten. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht (S. 367–376). Darmstadt: Steinkopff. Tondorf, G. (2005). Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung. Heidelberg: Müller Verlag. Jansen, G. (2004). Zeuge und Aussagepsychologie. Heidelberg: C.F. Müller. Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung. Weinheim: Psychologie Verlags Union. Wegener, H. (1992). Einführung in die forensische Psychologie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

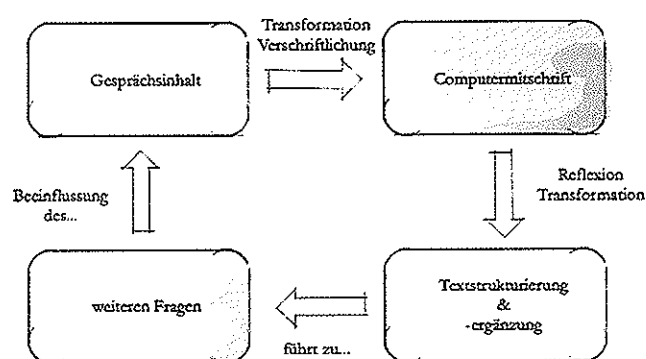


Bild 1: Die wechselseitige Beeinflussung von Gesprächsinhalt und Mitschrift

negativ auf seine Wahrnehmungsfähigkeit auswirken könne. Gleichzeitig könne es durch die Protokollierung immer wieder zu Unterbrechungen im Gesprächsverlauf kommen, die den Gesprächsfluss störten. Der größte Kritikpunkt betrifft jedoch die Qualität handschriftlicher Aufzeichnungen, konkret die Möglichkeit des Verlusts und der Vorselektion der Informationen. Untersuchungen haben gezeigt, dass die handschriftliche Protokollierung fehleranfällig ist,<sup>13</sup> da der Interviewer<sup>14</sup> nur sehr begrenzt in der Lage sei, während des Gesprächs das Gesagte genau zu dokumentieren. Zudem besteht die Möglichkeit von Gedächtnisfehlern: Die Aufzeichnungen unterliegen einer Reihe von Verzerrungen, beispielsweise der Auslassung von wichtigen Details und/oder der Aufnahme von ungenauen Angaben. Es werden nur Informationsfragmente gesammelt, die der Interviewer in diesem Moment für wichtig hält, da kein Interviewer in der Lage ist, jedes Wort eines Interviews zu protokollieren. Zudem können auch nicht alle gestellten Fragen notiert werden. Ceci und Bruck (2000)<sup>15</sup> stellen fest, dass vor allem diejenigen Fragen häufig nicht notiert werden, die eine unerwünschte Antwort bzw. eine unerwünschte Reaktion erzeugt haben. Diese Fehler können selbst dann entstehen, wenn die Interviewer ausdrücklich darum gebeten werden, sorgfältig zu protokollieren.

Die vorgestellten Forschungsergebnisse beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Protokollierung von Zeugenaussagen. Bei der Übertragung dieser Ergebnisse in die Fahreignungsbegutachtung muss beachtet werden, dass sich die Zeugenaussageprotokollierung und die Dokumentation eines Explorationsgesprächs im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung deutlich voneinander unterscheiden. Während die Vernehmungsprotokollierung dazu dient, möglichst viele Details eines Geschehens aufzunehmen, wird im Rahmen des psychologischen Explorationsgesprächs nur eine beschränkte Anzahl von konkreten Fragen (z.B. wie will sich der

Proband in Zukunft in Situationen sozialen Trinkens verhalten?) exploriert. Demzufolge sind die Zahl der Freiheitsgrade und damit auch die Komplexität eines Explorationsgesprächs im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung deutlich geringer und strukturierter.

Eine handschriftliche Mitschrift ist nach alledem insofern problematisch, als im Zweifelsfall ein Nachweis über den während der Exploration erfassten Inhalt erbracht werden muss. Allein aufgrund einer stichwortartigen Mitschrift kann unmöglich der genaue Inhalt des Gesprächs wiederhergestellt werden. Letztendlich ist bei der derzeitigen Praxis der handschriftlichen Dokumentation kaum nachzuweisen, wer was genau während der Exploration gesagt oder gefragt hat, und genau dies lässt viel Raum für Spekulationen. Es ist jedoch noch ungewiss, ob Fehler, die sich auf eine falsche Wiedergabe des Gesprächsinhalts im Gutachten beziehen, nach einer Einführung von standardmäßigen Tonaufnahmen wirklich zurückgehen würden.

### 3.2 Mitschrift am Computer

Bei einer Computermitschrift werden die in der Exploration gewonnenen Daten bereits im Laufe des Gesprächs in den Computer eingegeben. Dies bietet den Vorteil, dass quantitativ mehr Informationen dokumentiert werden können als bei einer handschriftlichen Vorgehensweise – vorausgesetzt der Gutachter ist mit einer schnellen Schreibtechnik vertraut. Die wichtigsten Kritikpunkte, die bereits im Zusammenhang mit der handschriftlichen Mitschrift diskutiert wurden, sind mit dem Einsatz des Computers jedoch nicht beseitigt, denn sowohl die Selektivität der Protokollierung als auch der Verlust von Informationen bleiben weiter möglich. Zudem beeinflussen sich auch hier die Prozesse der Gesprächsführung und der Texterstellung in starkem Maße.

Die computergestützte Mitschriftmethode wurde im Kontext polizeilicher Vernehmungen untersucht. Die Ergebnisse machen die wechselseitige Beeinflussung von Inhalt und Dokumentationsmethode deutlich. Komter (2006)<sup>16</sup> zufolge ist ein schriftliches Protokoll nicht nur eine schriftliche Aufzeichnung dessen, was gesagt und gefragt wurde. Es handelt sich viel mehr um eine Aktivität, die das Verhör leitet und mitgestaltet. Die Mitschrift ist eine Reflexion dessen, was der Vernehmer gefragt hat, was der Beschuldigte geantwortet hat und zusätzlich auch ein Abbild der Fähigkeit des Interviewers, Gesprächsführung und Protokollieren zu koordinieren. Die polizeilichen Vernehmungsprotokolle können daher nur unter Berücksichtigung ihrer Erstellungspraxis richtig verstanden werden. Die Tätigkeit des Mitschreibens regt die Reflexion des Gutachters an, und dies beeinflusst wiederum den Inhalt der weiteren Fragen (Bild 1).

Überdies ist während einer Computermitschrift die nonverbale Orientierung auf den Probanden hin, die unter anderem Aufmerksamkeit signalisiert, eingeschränkt. So betont Tondorf (2005)<sup>17</sup>, dass die Mitschrift den Kontakt zwischen den Gesprächspartnern störe. Geiger (2011)<sup>18</sup> wiederum vermutet, dass sowohl der fehlende Blickkontakt als auch die Geräusche der Tastatur die Konzentration eines Begutachteten stören können. Jansen (2004)<sup>19</sup> bezweifelt die Qualität des während der Vernehmung angefertigten Protokolls sogar dann, wenn dieses dem Zeugen zum Gelesen vorgelegt wird. Die Vernehmungspraxis zeige, dass die Zeugen das Protokoll entweder gar nicht oder nicht genau genug läsen. Die meisten von ihnen würden nicht dahingehend aufgeklärt, dass sie auch Korrekturen in der ihnen vorgelegten Niederschrift vornehmen könnten (ebd.). Zu einem ähnlichen Schluss im Hinblick auf die Praktikabilität dieser Vorgehensweise im Rahmen einer MPU kommt auch Geiger

13 Ceci, S. J., & Bruck, M. (2000). Why judges must insist on electronically preserved recordings of child interviews. *Court Review*, 37, 10-12.

14 Hierbei handelte es sich um Interviewer mit verschiedenen Trainings- und Erfahrungsniveaus und auch mit verschiedenen Ebenen der Vertrautheit mit dem befragten Kind.

15 Ceci, S. J. & Bruck, M. (2000). Why judges must insist on electronically preserved recordings of child interviews. *Court Review*, 37, 10-12.

16 Komter, M. L. (2006). From talk to text: The interactional construction of a police record. *Research on Language and Social Interaction*, 39/3, 201-228.

17 Tondorf, G. (2005). Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung. Heidelberg: Müller Verlag.

18 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme – Reformüberlegungen. *Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht* 2011 (S. 41-54). Bern: Stämpfli Verlag AG.

19 Jansen, G. (2004). Zeuge und Aussagepsychologie. Heidelberg: C. F. Müller.

(2011)<sup>20</sup>: „Zum einen sind die wenigsten in der Lage, festzustellen, ob der Inhalt der teilweise einstündigen Exploration vollständig erfasst wurde; zum anderen kann ein nicht Sachkundiger schwerlich sofort erkennen, ob die – meist nur sinngemäße – Wiedergabe der eigenen Antworten exakt deren Wortlaut trifft.“

### 3.3 Audiovisuelle Dokumentationsmethoden

Audiovisuelle Dokumentationsmethoden haben seit vielen Jahren sowohl in Forschung und Lehre als auch im polizeilichen Vernehmungskontext ihren festen Platz und erfüllen in den verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Ziele.

Während die audiovisuelle Dokumentation im medizinischen Bereich überwiegend zu Lehr- und Forschungszwecken angewendet wird, findet sie im therapeutischen Bereich am häufigsten bei der Qualitätssicherung und der Analyse von Therapiefortschritten Anwendung. Im strafrechtlichen Bereich hingegen dient eine Audio- bzw. Videoaufnahme vor allem der objektiven und vollständigen Beweisdokumentation. Hierbei steht die Erwartung im Vordergrund, dem Informationsverlust bei der Dokumentation entgegenzuwirken, wobei sich die gewünschte Vollständigkeit der Informationen nicht nur auf den Inhalt des Gesagten bezieht, sondern auch auf die nonverbalen Merkmale.

Die Forderung seitens Politik und Anwaltschaft,<sup>21</sup> in der Fahreignungsbegutachtung (gem. §§ 11, 13, 14 FeV) eine größere Transparenz des Begutachtungsprozesses durch die Einführung einer routinemäßigen Bild- oder Tonaufnahme während der psychologischen Exploration zu schaffen, wird hauptsächlich damit begründet, dass nur eine vollständige und objektive Dokumentation im Zweifelsfall eine Rekonstruktion des Explorationsverlaufs ermöglicht. Erst durch eine audiovisuelle Aufnahme könne überprüft werden, „[...] in welcher Weise sich der Betroffene geäußert oder wie er sich in bestimmten Situationen verhalten hat. Das beste Beweismittel – jedenfalls was eine mündliche Exploration angeht – ist eine Tonaufnahme.“<sup>22</sup> Da das Gespräch im Rahmen z. B. der medizinisch-psychologischen Untersuchung als ein diagnostisches Instrument zu verstehen ist, das sich nicht vollständig standardisieren lässt,<sup>23</sup> ist die Objektivität naturgemäß eingeschränkt, weshalb die Forderung nach nachträglichen Objektivitätskontrollen besonders betont wird: „Durch eine gute Dokumentation des Interviews kann die Angemessenheit der Durchführung, Auswertung und Interpretation jedoch einer nachträglichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Dies ist vermutlich die einzige konstruktive Lösung für den Umgang mit der begrenzten Objektivität.“<sup>24</sup>

## 4 Gefahr verfälschter Beurteilung bei Videodokumentation im Rahmen einer Fahreignungsbegutachtung

Gegenüber den bisher gebräuchlichen Dokumentationsmethoden stellt die Videoaufzeichnung einer Exploration im Rahmen der Fahreignungsuntersuchung nicht nur die inhaltlichen Informationen über das Geschehen bereit, sondern macht auch das Verhalten der Gesprächspartner sichtbar. Begründet wird die Forderung nach solchen Videoaufnahmen insbesondere damit, dass eine Tonbandaufnahme stets nur ein unvollkommenes Hilfsmittel darstelle, insbesondere wenn es um Fragen der „Glaubwürdigkeit“ gehe:<sup>25</sup> „Nicht nachzuvollziehen wären aber wichtige Erkenntnisquellen wie Mimik, Körperhaltung, Schweißausbrüche, Blickkontakt mit dem Psychologen und ähnliche Gesichtspunkte. Denkbar wäre es, derartige Elemente über eine Videoaufzeichnung festzuhalten. (...) Gleichwohl

wäre eine Bildaufnahme vor allem in problematischen Fällen, bei denen sich in erster Linie Glaubwürdigkeitsfragen stellen, hilfreich, um die Nachvollziehbarkeit einer Begutachtung zu gewährleisten.“<sup>26</sup> Dies impliziert, dass nonverbale Verhaltensmerkmale eine korrekte Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ermöglichen oder erleichtern könnten. Diese Annahme hat sich bisher jedoch nicht empirisch belegen lassen.<sup>27</sup>

Zahlreiche Untersuchungen haben sich bereits mit der verhaltensbasierten Glaubhaftigkeitsdiagnostik und möglichen Verhaltensmerkmalen von Täuschung beschäftigt.<sup>28</sup> Deren Ergebnisse weisen darauf hin, dass sich die Glaubwürdigkeitsbeurteilung einer Aussage stark nach den stereotypen Vorstellungen des Beurteilenden selbst über typische Begleiterscheinungen von Lügen richtet.<sup>29</sup> Nun wurde jedoch mehrfach belegt, dass die Alltagsvorstellungen über nonverbale Lügenindikatoren, wie beispielsweise Körperhaltung, Körperbewegung und Blickkontakt, nicht valide sind und somit keinen Beitrag zur Unterscheidung zwischen wahren und erfundenen Aussagen leisten.<sup>30</sup> Einige Metaanalysen<sup>31</sup> bestätigen die Ergebnisse der bisherigen Studien, sodass es bis jetzt keine Evidenz für

20 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme - Reformüberlegungen. Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht 2011 (S. 41- 54). Bern: Stämpfli Verlag AG, S. 51.

21 Hillmann, F.-R. (2003). Zweifel an der Fahreignung MPU – Nachweisfragen – Rechtsprobleme (Verhältnismäßigkeit/Rechtsnatur). Referat vom 41. Verkehrsgerichtstag, Oldenburg. Online unter: [http://www.hillmann-partner.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/veroeffentlichungen/zweifel.pdf](http://www.hillmann-partner.de/fileadmin/user_upload/pdf/veroeffentlichungen/zweifel.pdf) (letzter Abruf: 23.4.2012).

22 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme - Reformüberlegungen. Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht 2011 (S. 41- 54). Bern: Stämpfli Verlag AG, S. 51.

23 „Beim diagnostischen Interview, das in der Verkehrseignungsdiagnostik auch als Exploration bezeichnet wird, dient ein gut ausgearbeiteter Interviewleitfaden der Standardisierung der Durchführung und eventuell auch der Auswertung und Interpretation. Werden einem Interview die „Beurteilungskriterien“ (Schubert & Mattern, 2009) zugrunde gelegt, wird ein halbstandardisiertes Interview resultieren, das per Definition nicht sehr objektiv ist, da den Interviewern bewusst keine Vorschriften bis ins Detail gemacht werden“ (Schmidt-Atzert, 2009, S. 2).

24 Schmidt-Atzert, L. (2009). Die medizinisch-psychologische Untersuchung aus Sicht der wissenschaftlich fundierten Psychologischen Diagnostik. Referat beim Verkehrsgerichtstag in Goslar am 23.12.2009 (Version 2.0), S. 3.

25 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme - Reformüberlegungen. Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht 2011 (S. 41-54). Bern: Stämpfli Verlag AG.

26 Geiger a. a. O.

27 Ausführlich hierzu siehe: Capus, N. (2012). Schriftprotokolle im Strafverfahren: „der tote Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst“, Basler Juristische Mitteilungen, 4, 173-192.

28 Ausführlich hierzu siehe: Akehurst, L., Köhnken, G., Vrij, A. & Bull, R. (1996). Lay persons' and police officers' beliefs regarding deceptive behaviour. *Applied Cognitive Psychology*, 10, 461-471. Breuer, M. M., Sporer, S. L., & Reinhard, M.-A. (2005). Subjektive Indikatoren von Täuschung. Die Bedeutung der Täuschungssituation und Gelegenheit zur Vorbereitung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 189-201. O'Sullivan, M. & Ekman, P. (2004). The wizards of deception detection. In Granhag, P. A. & Stromwell, L. (Eds.) *The detection of deception in forensic contexts*. (pp. 269-286). Cambridge: Cambridge University Press. O'Sullivan, M. (2007). Unicorns or Tiger Woods: Are lie detection experts myths or realities? A response to *On Lie Detection Wizards* by Bond and Uysal. *Law and Human Behaviour*, 31, 117-123. Reinhard, M. A., Burghardt, K., Sporer, S. L. & Bursch, S. E. (2002). Alltagsvorstellungen über inhaltliche Kennzeichen von Lügen: Selbstberichtete Begründungen bei konkreten Glaubwürdigkeitsurteilen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 33, 169-180. Sporer, S. L. & Schwandt, B. (2007). Moderators of nonverbal indicators of deception: A meta-analytic synthesis. *Psychology, Public Policy, and Law*, 13(1), 1-34.

29 Reinhard, M.-A. & Sporer, S. L. (2005). Mehr als Worte: Glaubwürdigkeitsattribution anhand nonverbaler und inhaltlicher Informationen als Funktion der Urteilsrelevanz. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 21-32.

30 Breuer, M. M., Sporer, S. L., & Reinhard, M.-A. (2005). Subjektive Indikatoren von Täuschung. Die Bedeutung der Täuschungssituation und Gelegenheit zur Vorbereitung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 36, 189-201.

31 Vrij, A. (2000). *Detecting lies and deceit: The psychology of lying and implications for professional practice*. Chichester: Wiley. Sporer, S. L. & Schwandt, B. (2006). *Paraverbal indicators of deception: a meta-analytic synthesis*. *Applied Cognitive Psychology*, 20(4), 421-446.

objektive Täuschungsindikatoren auf Verhaltensebene gibt. Umfangreiche andere Forschungsergebnisse zeigen hingegen, dass inhaltliche Aussagemerkmale deutlich besser zur objektiven Differenzierung zwischen erfundenen und erlebnisbasierten Aussagen geeignet sind als non- und paraverbale Indikatoren.<sup>32</sup> DePaulo et al.<sup>33</sup> untersuchen in einer Metaanalyse 158 verschiedene Lügenindikatoren (cues to deception), darunter 16 der 19 Realkennzeichen nach Steller und Köhnken.<sup>34</sup> Ihre Ergebnisse belegen, dass inhaltliche Merkmale wie Eingeständnisse von Erinnerungslücken, spontane Verbesserungen der eigenen Aussage und logische Konsistenz immerhin moderate Effektstärken<sup>35</sup> aufwiesen, d. h., dass diese inhaltlichen Merkmale bei wahren Aussagen häufiger als bei erfundenen Aussagen vorkommen. Überprüft wurde auch die Validität des Merkmals Detailreichtum, das ebenfalls eine moderate Effektstärke erreichte.

Die non- und paraverbalen Lügenindikatoren der Alltagsvorstellung erwiesen sich zur Differenzierung zwischen wahren und erfundenen Aussagen hingegen als nicht geeignet, auch wenn festgestellt wurde, dass Lügner tendenziell eine höhere Stimmlage aufwiesen oder eine ausgeprägtere Pupillendilatation zeigten. Jedoch waren diese Unterschiede zwischen den Gruppen zum einen sehr gering, zum anderen fallen diese Indikatoren je nach Moderatorvariable (Motivation, Kontext der erfundenen Geschichte) sehr unterschiedlich aus,<sup>36</sup> sodass diese Merkmale zur Diagnostik der Glaubhaftigkeit im Einzelfall nicht brauchbar sind.

Weiterführende Forschung geht der Frage nach, ob Polizisten, Juristen, Psychologen oder andere Experten Lügen besser erkennen können als Laien. Ekman und O'Sullivan<sup>37</sup> kamen zu dem Ergebnis,

dass auch Berufsgruppen, die häufig Aussagen hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit zu beurteilen haben, wie Richter, Psychiater, Psychologen und Polizisten, nur Trefferquoten im Bereich der Zufallswahrscheinlichkeit erreichen. Übereinstimmend dazu zeigten auch Vrij und Mann,<sup>38</sup> dass Polizisten Lügen nicht besser identifizieren als Laien.

Da andererseits vielfach empirisch belegt ist, dass Experten in falschem Vertrauen in vermeintlich objektive Lügenindikatoren ihre Fähigkeit, Lügen zu identifizieren, überschätzen,<sup>39</sup> sind die oben genannten<sup>40</sup> „wichtigen Erkenntnisquellen“ eher als Störfaktoren zu werten, welche die Zuverlässigkeit der Glaubhaftigkeitseinschätzung negativ beeinflussen können. Subjektive Eindrücke aus dem nonverbalen Verhalten des Begutachteten führen nicht zu validen Beurteilungen. Westhoff und Kluck weisen darauf hin, dass jegliche Attribuierungen, die auf nicht näher beschreibbaren Eindrücken oder Vermutungen basieren, in psychologischen Gutachten einen schweren Fehler darstellen.<sup>41</sup> Diese Besorgnis bezieht sich sowohl auf die vorherrschende Zeugenvernehmungspraxis im Strafprozess als auch auf die derzeit aktuelle Forderung seitens Politik und Anwaltschaft, die psychologische Exploration im Rahmen der MPU mithilfe audiovisueller Technik zu dokumentieren.

Trotz der aufgeführten übereinstimmend negativen Forschungsergebnisse sind in der einschlägigen juristischen und kriminalistischen Fachliteratur Empfehlungen zur Verwendung und Deutung der vermeintlichen nonverbalen Lügenindikatoren immer noch weit verbreitet.<sup>42</sup>

Auch in ein aktuelles verkehrspsychologisches Fachbuch haben diese Fehlannahmen noch Einzug gehalten: Im „Praxishandbuch der Exploration“ von Kiegeland<sup>43</sup> findet sich ein Kapitel zur nonverbalen Kommunikation. Der Autor weist nicht nur auf die „große Bedeutung“ der nonverbalen Kommunikation für den Bereich der Begutachtung hin, sondern bietet auch einige Interpretationsvorschläge mit Fotos von Gesichtsmimik, Gestik und zahlreichen Sitzhaltungen an. Kein einziges Mal wird jedoch Bezug auf die Ergebnisse der dagegensprechenden empirischen Forschung genommen. Der Nutzen der Analyse nonverbaler Kommunikation für eine wissenschaftliche, systematische und auf konkreten Sachverhalten basierende Urteilsfindung in der Fahreignungsbegutachtung wird nur behauptet, nicht empirisch belegt, und diese Behauptung steht im Widerspruch zur gesamten wissenschaftlichen Forschungsliteratur in diesem Bereich.

Auf diese Weise werden Fehlinformationen verbreitet, die sowohl aus ethischer als auch aus rechtlicher Perspektive äußerst problematisch sind. Ähnlich wie auf die Polizei- und Rechtspraxis hat dies auch negative Auswirkungen auf die Praxis der Fahreignungsbegutachtung, da diese Fehlinformationen zu Fehleinschätzungen und schließlich zu falschen Beurteilungen führen können.<sup>44</sup> Fehlvorstellungen zu nonverbalen Merkmalen sind mithin noch verbreitet und dies auch unter Experten. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass Videoaufnahmen von psychologischen Explorationen im Rahmen einer MPU jedenfalls derzeit als eher kontraproduktiv anzusehen sind. Bei einer Audioaufnahme hingegen gibt es weniger stereotype Annahmen über nonverbale Lügenindikatoren zur Glaubhaftigkeitseinschätzung, sodass hier der Vorteil der Nachvollziehbarkeit nicht durch die Gefahr späterer Fehleinschätzungen überlagert wird.

Darüber hinaus ist ebenfalls zu bedenken, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Videoaufzeichnung im Rahmen der MPU einen sehr tiefen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen würde. „Bei einem solchen hat der parlamentarische Gesetzgeber über die Zulässigkeit eines derartigen Eingriffs zu be-

32 DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K. & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129, 74–112.

33 DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K. & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129, 74–112.

34 Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In Raskin, D. C. (Hrsg.), *Psychological methods for investigation and evidence* (pp. 217–245). New York: Springer.

35 Effektstärke ist die standardisierte Mittelwertsdifferenz; ein statistisches Maß, das die Bedeutsamkeit der Ergebnisse angibt. Bortz und Döring (2006) zufolge werden Effektstärken  $> 0.50$  als groß, Effektstärken von  $0.50-0.30$  als moderat und Effektstärken von  $0.30-0.10$  als klein bzw.  $< 0.10$  als trivial interpretiert (Bortz J., Döring N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer).

36 DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K. & Cooper, H. (2003). Cues to deception. *Psychological Bulletin*, 129, 74–112.

37 Ekman, P. & O'Sullivan, M. (1991). Who can catch a liar? *American Psychologist*, 46, 913–920.

38 Vrij, A., & Mann, S. (2001). Who killed my relative? Police officers' ability to detect real-life high-stake lies. *Psychology, Crime, & Law*, 7, 119–132.

39 vgl. Vrij, A., & Mann, S. (2004). Detecting deception: The benefit of looking at a combination of behavioural, auditory and speech content related cues in a systematic manner. *Group Decision and Negotiation*, 13, 61–79 (special deception issue). Niehaus, S., Englich, B. & Volbert, R. (2009). Psychologie des Strafverfahrens. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß: *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie. (S. 662–688). Darmstadt: Steinkopff.

40 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme – Reformüberlegungen. *Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht 2011* – (S. 41–54). Bern: Stämpfli Verlag AG.

41 Ausführlich hierzu siehe: Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer. Kapitel 15: Fehler und Verzerrungen im Prozess der diagnostischen Urteilsbildung (S. 109–119).

42 Ausführlich hierzu siehe: Niehaus, Englich & Volbert, 2009.

43 Kiegeland, P. (2011). *Praxishandbuch der Exploration*. Arbeitstechniken für die medizinisch-psychologische Begutachtung. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

44 Ausführlich hierzu siehe: Niehaus, S., Englich, B. & Volbert, R. (2009). *Psychologie des Strafverfahrens*. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Saß: *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie. (S. 662–688). Darmstadt: Steinkopff. Sporer, S. L. & Köhnken, G. (2008). Nonverbale Indikatoren von Täuschung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 353–363). Göttingen: Hogrefe.



stimmen und Voraussetzungen sowie Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar festzulegen. Letztlich überwiegen die Nachteile, sodass eine Forderung nach einer – verbindlichen – Einführung einer Videoaufzeichnung nicht zu unterstützen wäre.“<sup>45</sup> Nicht zuletzt müsste ggf. auch die Frage der Verhältnismäßigkeit bei der Verwendung dieser intrusiven Dokumentationsmethode geklärt werden.

## 5 Video- versus Tonbanddokumentation in der Praxis der Fahreignungsbegutachtung

Die Forderung nach einer größeren Transparenz des Begutachtungsprozesses ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, doch bringt ausweislich aller derzeit vorliegenden Forschungsergebnisse ein bloßes Sammeln von ungeordneten oder unzuverlässigen Informationen keinen Fortschritt für die Qualität der Ergebnisse, weder hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit noch in Bezug auf ihre Gültigkeit.<sup>46</sup> Eine vermeintliche Transparenzerhöhung darf darüber hinaus auch unter ethischen Aspekten der informationellen Selbstbestimmung nicht erzwungen werden. Und nicht zuletzt ist durch die jedermann zugängliche Veröffentlichung der fachlichen Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung bereits ein sehr hohes Maß an Transparenz gegeben, sowohl im Vergleich mit Begutachtungsprozessen anderer Rechtsgebiete als auch im internationalen Vergleich. Insofern ist hinsichtlich der Forderung nach weiterer Transparenz immer auch zu fragen, ob eine tatsächliche Fortentwicklung des Systems oder die Unzufriedenheit mit einem Begutachtungsergebnis im Einzelfall gemeint ist.

Der Einsatz audiovisueller Dokumentationsmethoden im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung erfordert ein sorgfältiges Abwägen der Vor- und Nachteile. Howe und McCaffrey<sup>47</sup> weisen in diesem Kontext darauf hin, dass der Psychologe die Pflicht hat, Faktoren, die sich negativ auf die Interaktion mit dem Probanden und/oder auf die Bewertung des Probanden während einer psychologischen Untersuchung auswirken könnten, zu identifizieren und auszuschalten. In der Abwägung ist nach alledem eine Tonaufnahme derzeit als Dokumentationsmethode für den Bereich der Fahreignungsbegutachtung gegenüber der Videoaufzeichnung als deutlich geeigneter anzusehen.

Bevor jedoch die Entscheidung über eine solche Standardisierung getroffen wird, sind die daraus resultierenden Vor- und Nachteile sowie die Erwartungen und Befürchtungen aller beteiligten Parteien (Begutachtete, Gutachter, Entscheidungsträger) genau zu analysieren. Eine unkritische, pauschale Übernahme und Anwendung technischer Hilfsmittel zur Dokumentation als „Best Practice“ kann in eine Sackgasse führen, denn schließlich soll am Ende eine weitere Verbesserung der Transparenz und der Qualität der gutachterlichen Beurteilung stehen und nicht nur Mehrkosten und Mehraufwand entstanden sein.

Kritische Fragen stellen sich indes zum Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Audiodokumentation und -auswertung des Wortlauts aller Explorationen als Standard, da der Zusatzaufwand für die wörtliche Transkription sehr hoch ist. Darüber, ob dies überhaupt und ggf. in welchem Umfang erforderlich ist, kann allerdings im Einzelfall entschieden werden.

Anders als bei Aussagen zu Tatsachen (*Waren Sie zur fraglichen Zeit am Tatort?*) kommt es bei der Exploration ja nicht nur darauf an, was genau gesagt wurde, sondern auch, wie das Gesagte interpretiert und in der Diagnostik berücksichtigt wird. Bei der Frage „Haben Sie sich überlegt, wie sie in Zukunft Fahrten in betrunkenem

Zustand vermeiden wollen?“ kommt es ja gerade darauf an, Lippenbekenntnisse von einer tieferen und überzeugenden Auseinandersetzung mit der Thematik zu unterscheiden. Selbst wenn ein Mitschnitt des Explorationsgesprächs zur Verfügung steht, muss also auch bedacht werden, wer die fachliche Kompetenz hat, die Qualität der gutachterlichen Diagnostik zu beurteilen. Das wird in aller Regel nicht der Jurist sein. Die Möglichkeit einer detaillierten Nachprüfung impliziert daher noch nicht, dass diese Nachprüfung auch sachgerecht und durch qualifizierte Experten geschieht.

Auch wenn die Liste der möglichen Vorteile von Tonaufnahmen der Explorationen vielversprechend ist, bleibt die Annahme einer Qualitätsverbesserung der Explorationsauswertungen ohne empirische Überprüfung zunächst spekulativ. Zudem kann mit einer solchen Überprüfung die Unsicherheit vieler Gutachter abgebaut und mehr Offenheit gegenüber einer effizienteren Arbeitsweise geschaffen werden. Jedenfalls sollte eine Änderung der FeV in der Anlage 15 Nr. 1 e in konkretere Vorgaben über die Art und den Umfang der Aufzeichnungen erst nach Vorliegen empirisch belastbarer Forschungsergebnisse in Angriff genommen werden.

## 6 Ausblick

Die Diskussion um die beste Dokumentationsart von Explorationsgesprächen im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung bietet eine Reihe von Anregungen für die zukünftige Forschung. Zentraler Punkt sollte dabei die genauere Erforschung des Einflusses von Audiomitschnitten des Explorationsgesprächs auf den diagnostischen Prozess bei der Fahreignungsbegutachtung sein.<sup>48</sup>

Ferner scheint eine Befragung der Entscheidungsträger (Fahrerlaubnisbehörden) zur Praktikabilität der verschiedenen Dokumentationsmodelle angeraten, denn nicht zuletzt ist auch die Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit einer (besseren bzw. umfangreicheren) Dokumentation für die Praxis wichtig. Der Nutzen eines Methodenwechsels muss messbar sein, entweder in einer erhöhten Gutachtenqualität und/oder in einem Mehrwert, der durch effizientere Arbeitsleistung dank einer besseren Dokumentation erwirtschaftet wird und/oder sich als Zeitersparnis bei der Gutachtenerstellung ausdrücken lässt.

45 Geiger, H. (2011). Die medizinisch-psychologische Untersuchung. Bestandsaufnahme – Reformüberlegungen. Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht 2011 (S. 41–54). Bern: Stämpfli Verlag AG, S. 53.

46 Ausführlich hierzu siehe: Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin: Springer. Kapitel 5: Psychologische Fragen (S. 35–41).

47 Howe, L. L. S., & McCaffrey, R. J. (2010). Third party observation during forensic neuropsychological evaluation: An update on the literature, practical advice for practitioners, and future directions. *The Clinical Neuropsychologist*, 24 (3), 518–537.

48 An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird zurzeit im Rahmen einer Dissertation eine Evaluationsstudie durchgeführt, die die Auswirkungen von Mitschnitten auf den diagnostischen Prozess, die Qualität und das Ergebnis der Begutachtung untersucht. Das Projekt wird im Rahmen einer Feldstudie bei realen MPUs durchgeführt werden. Damit wird maximale ökologische Validität im Rahmen der für diesen Kontext geltenden juristischen und ethischen Grenzen angestrebt.





Dipl.-Psych. Malgorzata Zöhner, M.A. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Institut für Sozial- und Rechtspsychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Seit 2012 führt sie im Rahmen ihrer Dissertation eine Evaluationsstudie durch, die die Auswirkungen von Mitschnitten auf den diagnostischen Prozess, die Qualität und das Ergebnis der Begutachtung untersucht. Ihre weiteren Forschungsinteressen sind forensische Psychologie und Kriminologie.



Prof. Dr. Rainer Banse ist Professor für Sozial- und Rechtspsychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Sein Hauptforschungsinteresse liegt bei der Entwicklung und Validierung indirekter Messverfahren in verschiedenen Anwendungsbereichen, die von der Beziehungspsychologie bis zur forensischen Psychologie und der Verkehrspsychologie reichen. Seit 2004 leitet er eine Längsschnittstudie zum Einfluss impliziter und expliziter Aggressivität sowie verkehrsbezogener Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen auf das Fahrverhalten und Verkehrsdelikte.

Anschrift:  
Prof. Dr. Rainer Banse  
Universität Bonn  
Institut für Psychologie  
Kaiser-Karl-Ring 9  
53111 Bonn  
banse@uni-bonn.de



Prof. Dr. Marie-Luise Kluck, Dipl.-Psych. ist Sachverständige für rechtspsychologische Gutachten (Praxis für Gerichtliche Psychologie) sowie Honorarprofessorin für Rechtspsychologie an der Rheinischen Friederich-Wilhelms-Universität Bonn. Arbeitsschwerpunkte: (Rechts-)Psychologische Begutachtung, Supervision; Interdisziplinäre Aus-, Fort- und Weiterbildung für rechtspsychologische Fragestellungen und Gutachtentechnik; Curriculumentwicklung; Untersuchungen zur Validierung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen in Zeugenaussagen.

Anschrift:  
Prof. Dr. Marie-Luise Kluck  
Institut für Psychologie  
Abt. Sozial- und Rechtspsychologie  
Universität Bonn  
Kaiser-Karl-Ring 9  
53111 Bonn  
mkluck@uni-bonn.de



Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych Wolfgang Schubert, approbierter Psychologischer Psychotherapeut. Schwerpunktgebiete: Verkehrspsychologie, Begutachtung der Fahreignung, Ältere Kraftfahrzeugführer, Qualitätssicherung, Supervision, amtlich anerkannter verkehrspsychologischer Berater. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP), Leiter des Fachbereichs Verkehrspsychologie der DEKRA Automobil GmbH.

Anschrift:  
Prof. Dr. Wolfgang Schubert  
DEKRA Automobil GmbH  
Fachbereich Verkehrspsychologie  
Ferdinand-Schultze-Str. 65  
13055 Berlin  
wolfgang.schubert@dekra.com